



Gemeinde Benken ZH

Tarifblatt
Anschlussgebühren und Verbrauchspreise
vom 30.05.2023

Alle Personen und Funktionsbezeichnungen dieser Verordnung gelten
- ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform - für beide Geschlechter.

Gestützt auf die Gebührenverordnung Art. 5 der Gemeinde Benken vom 04. Dezember 2017 erlässt der Gemeinderat Benken folgenden Gebührentarif:

Allgemeiner Hinweis

Sämtliche Dienstleistungen, Anschlussgebühren und Preise in diesem Gebührentarif sind zuzüglich einer allfälligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

1. Verwaltung allgemein

Art. 1 Schreibgebühren

für die erste Ausfertigung (elektronisch oder auf Papier) CHF 50.00 - 100.00

Art. 2 Kopien

Papierausdruck

je Seite Format A4, schwarz-weiss CHF 0.20

je Seite Format A4, farbig CHF 0.30

je Seite Format A3, schwarz-weiss CHF 0.40

je Seite Format A3, farbig CHF 0.60

Art. 3 Drucksachen

Verordnungen usw.

Verordnungen, Reglemente und Broschüren
der Gemeinde CHF 10.00

Übersichtsplan, A4 gefaltet, 1:5000 CHF 40.00

Art. 4 Gesuche gemäss § 20 IDG¹

Informationsgesuche zu eigenen Personaldaten
der gesuchstellenden Person gebührenfrei

Reproduktionen

Fotokopie im Format A4 oder A3

- ab normaler Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite CHF 15.50

- ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen
Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite CHF 2.00

¹ Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeinderat übernommen.

Elektronische Kopie online übermittelt (falls die Dokumente nicht bereits in elektronischer Form vorliegen)		
- ab Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite	CHF	0.50
- ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite	CHF	2.00
Elektronische Kopie, gespeichert auf Datenträger zusätzlich zum Seitenpreis	CHF	35.00
Audio- oder Videoaufnahme bespielt durch öffentliches Organ pro Datenträger	CHF	35.00
Papierabzüge von Fotografien, Film, 16 oder 35 mm kopiert auf Datenträger sowie alle weiteren Kopien, die durch externe Partnerfirmen angefertigt werden müssen		nach Offerte
Prüfung und Vorbereitung von amtlichen Dokumenten für die Gewährung des Zugangs sowie Teilnahme am Informationszugang		
Arbeitsaufwand für die Prüfung und die Vorbereitung von amtlichen Dokumenten, pro Stunde	CHF	100.00
Teilnahme am Informationszugang, pro Stunde	CHF	100.00

Art. 5 Spesen, Porti und Mahngebühren

Fahrzeuge Fahrzeugspesen pro km	CHF	1.00
Spesen aller Art Porti, Telefon, Fax Zustellgebühren		nach Aufwand nach Aufwand
Mahngebühren		
1. Mahnung	CHF	gebührenfrei
2. Mahnung	CHF	20.00

Art. 6 Bescheinigungen und Ausweise des Steueramts

Steuerausweis bei Pflichtigen ohne Datensperre (kein Spezialverfahren)	CHF	40.00
Steuerausweis bei Pflichtigen mit Datensperre (einfaches Spezialverfahren)	CHF	80.00
Steuerausweis bei Pflichtigen mit Datensperre (komplexes Spezialverfahren)	CHF	120.00
Bescheinigung des Steueramtes zuhanden der Einbürgerungsbehörde	CHF	20.00
Steuerauskünfte für den Steuerbezug der <i>Israelitischen Cultusgemeinde Zürich ICZ,</i> <i>Jüdischen Liberalen Gemeinde und Französischen Kirche</i>	gebührenfrei	
Steuerauskünfte an die Schulverwaltung der Gemeinde <i>in Bezug auf die Schulzahnpflege, Tagesstrukturen</i>	gebührenfrei	
Steuerauskünfte an die Kinderkrippen der Gemeinde <i>in Bezug auf die Tarifierhebung</i>	gebührenfrei	

Art. 7 Anfertigungen von Kopien aus den Steuerakten

Grundgebühr für Verwaltungsaufwand zuzüglich Gebühren pro erstellte Fotokopie gemäss Art. 2	CHF	20.00
--	-----	-------

Art. 8 Personalkosten

Personalkosten (wenn nicht etwas anderes geregelt ist)		
Verwaltungspersonal pro Stunde	CHF	90.00
Lernende/-r pro Stunde	CHF	35.00

2. Bauwesen

Art. 9 Prüfung eines Baugesuches und Entscheid über das Vorhaben

Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches oder für einen Entscheid über das Verfahren berechnet sich nach dem gesamten effektiven Aufwand dafür. Dazu gehören die Personalkosten nach den Ansätzen in Art. 9 dieses Tarifs und weitere effektiv aufgelaufene Kosten nach Art. 6 dieses Tarifs sowie die Kosten für allfällig notwendige Fachbegutachtungen (Bsp. Kontrollgebühr Baupolizei usw.).

Für jedes zu beurteilende Gebäude beträgt die Gebühr höchstens 10'000 Franken.

Der effektive Aufwand wird mit dem Bauentscheid in Rechnung gestellt und ist innert 30 Tagen zu bezahlen. Die Kosten für weitere Kontrollen sind durch den Bauherrn separat zu bezahlen.

Art. 10 Planungen

Begleitung Private Quartierplanungs- und
Gestaltungsplanverfahren
Begleitung Private Ortsplanungsbegehren
Aufstellung und Vollzug des Quartierplans

nach effektivem Aufwand
nach effektivem Aufwand
nach effektivem Aufwand

3. Kommunale Einrichtungen

Art. 11 Waldhütte (Stadtweghütte)

Zivilrechtlicher Wohnsitz in Benken ZH
Zivilrechtlicher Wohnsitz ausserhalb Benken ZH
Vereine mit Sitz in Benken ZH

CHF 60.00*
CHF 120.00*
gebührenfrei*

* inkl. Fahrbewilligung nach § 7 Kant. Waldgesetz für das Befahren der Waldstrasse

4. Einbürgerungen²

Art. 12 Schweizerinnen und Schweizer

Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts
an Schweizerinnen und Schweizer beträgt
Miteingebürgerte minderjährige Kinder
Bewerberinnen und Bewerber bis 25 Jahre
Bewerberinnen und Bewerber unter 20 Jahren

CHF 250.00
gebührenfrei
CHF 125.00
gebührenfrei

Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenfrei.

Art. 13 Ausländerinnen und Ausländer

Für Bewerberinnen und Bewerber mit Anspruch auf Einbürgerung

bis 25 Jahre

Einzelpersonen

CHF 250.00

Ehepaare

CHF 450.00

über 25 Jahre

Einzelpersonen

CHF 500.00

Ehepaare

CHF 900.00

miteingebürgerte Kinder
unter 20 Jahren

gebührenfrei
gebührenfrei

Für Bewerberinnen und Bewerber ohne Anspruch auf Einbürgerung

bis 25 Jahre

Einzelpersonen

CHF 400.00

Ehepaare

CHF 800.00

² Maximalhöhen gelten gemäss kantonalem Einbürgerungsrecht.

über 25 Jahre		
Einzelpersonen	CHF	800.00
Ehepaare	CHF	1'000.00
miteingebürgerte Kinder unter 20 Jahren		gebührenfrei gebührenfrei
Art. 14 Weitere Gebühren		
Sprachtest		nach Aufwand
Grundkenntnistest		nach Aufwand
Art. 15 Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid		
Ablehnung Einbürgerungsgesuch durch Gemeinderat	CHF	50.00
Rückzug des Einbürgerungsgesuches	CHF	50.00
Abschreibung des Einbürgerungsgesuches	CHF	50.00
Entlassung aus dem Bürgerrecht		gebührenfrei
5. Einwohnerkontrolle		
Art. 16 Anmeldung		
einschliesslich Schriftenempfangsschein/Meldebestätigung	CHF	20.00
erste Aufforderung zur Anmeldung, Abmeldung, Adressänderung		gebührenfrei
zweite Aufforderung zur Anmeldung, Abmeldung, Adressänderung	CHF	20.00
Schriftenempfangsschein (Duplikat)	CHF	10.00
Art. 17 Wochenaufenthalt		
Anmeldung (auch für Minderjährige)	CHF	60.00
Verlängerung des Aufenthaltes um ein weiteres Jahr (Wiederholung der Anmeldung, auch für Minderjährige)	CHF	30.00
Art. 18 Auszüge und Auskünfte		
Auszüge aus dem Einwohnerregister		
- einfache Adressauskünfte	CHF	10.00
- Adressauskünfte mit Interessennachweis	CHF	20.00
Handlungsfähigkeitszeugnis	CHF	30.00
Aufenthaltsausweis	CHF	30.00
Bestätigung (Nicht-) Bezug Sozialhilfe	CHF	20.00
Wohnsitzbestätigung	CHF	30.00
Wohnsitzbestätigung für SBB (GA)		gebührenfrei
Lebensbescheinigung	CHF	30.00
(Bestätigung auf vorgedrucktem Formular gebührenfrei)		

Bestätigung der Personalien für Führer- und Lernfahrausweise (auch für Minderjährige)	CHF	20.00
--	-----	-------

Art. 19 Dienstleistungen

Hülle für Ausländerausweis	gebührenfrei
Erfassung von Testamentshinterlegungen für Notariate	CHF 20.00

Art. 20 Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige³

Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG, SR 143.11):

Identitätskarte für Erwachsene	CHF	70.00
Identitätskarte für Kinder bis 18 Jahre	CHF	35.00

Art. 21 Ausländerrechtliche Gebühren⁴

Es gilt die Ausländerrechtliche Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich (LS 142.21):

Meldegebühr der Gemeinde für Ausländerinnen und Ausländer	CHF	20.00
---	-----	-------

6. Finanzen und Steuern

Art. 22 Auszüge und Ausweise

s. Art. 7

7. Lebensmittelkontrolle

Art. 23 Kontrollen

Inspektionen ohne Beanstandungen	gebührenfrei
----------------------------------	--------------

Inspektionen, welche zu Beanstandungen führen sowie Nachkontrollen	nach Aufwand
---	--------------

8. Polizeiwesen

Art. 24 Gastwirtschaftspatente

Gastwirtschaften	CHF	150.00
Klein- und Mittelverkaufspatente	CHF	100.00
vorübergehend bestehende Betriebe/Festwirtschaften	CHF	15.00

³ Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

⁴ Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

Für gemeinnützige Anlässe u. dgl. kann auf eine
Gebührenerhebung verzichtet werden.

Art. 25 Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde

vorübergehende Ausnahme	CHF	15.00
Für gemeinnützige Anlässe u. dgl. kann auf eine Gebührenerhebung verzichtet werden		

Art. 26 Fahrtbewilligungen

Bewilligung zum Befahren von Waldstrasse auf Gemeindegebiet Benken ZH	CHF	15.00
Für gemeinnützige Anlässe u. dgl. kann auf eine Gebührenerhebung verzichtet werden		

Art. 27 Abgaben für gebranntes Wasser⁵

Anzahl Liter pro Jahr, Gebühr pro Abgabeperiode (4 Jahre)		
von 1 bis 500	CHF	200.00
über 500 bis 1'000	CHF	400.00
über 1'000 bis 1'500	CHF	600.00
über 1'500 bis 2'000	CHF	800.00
über 2'000 bis 2'500	CHF	1'000.00
über 2'500 bis 3'000	CHF	1'200.00
usw. max.	CHF	8'000.00

Art. 28 Hundehaltung

Hundeabgabe, jährlich	CHF	137.00
Hundeabgabe, Zuchthund, jährlich	CHF	72.00
Hundeabgabe, Diensthund, jährlich	gebührenfrei	

Art. 29 Waffenscheine⁶

Gemäss Anhang zur eidg. Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition
(SR 514.541)

Waffenerwerbsschein für:		
Selbstverteidigungssprays	CHF	20.00
Feuerwaffen	CHF	50.00
andere Waffen	CHF	50.00
wesentliche Waffenbestandteile	CHF	20.00
Verlängerung des Waffenerwerbsscheins	CHF	20.00

⁵ Entspricht § 15 der kantonalen Gastgewerbeverordnung, LS 935.12

⁶ Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

9. Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 30 Vorübergehende und untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grundes allgemein⁷

Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zur Ablagerung von Materialien oder zur Abstützung von Baugerüsten und dergleichen

in Bauzonen pro m2 und Monat	CHF	5.00
ausserhalb Bauzonen pro m2 und Monat	CHF	3.00

Vorübergehende Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken gewerblicher Art, wie Verkaufswagen, Werbeständer, Strassenkünstler, etc. pro m2 und Monat	CHF	12.50
---	-----	-------

Gewerblicher Plakataushang pro m2 Plakatfläche und Jahr	CHF	300.00
---	-----	--------

bei nichtkommerzieller Nutzung (politischem, gemeinnützigem wohltätigem Zweck)		gebührenfrei
--	--	--------------

10. Anschlussgebühren

Die Anschlussgebühren und die Ausführungsbestimmungen werden gestützt auf die Verordnungen der Elektrizitätsversorgung, der Wasserversorgung und der Siedlungsentwässerung und des Reglements für die Abgabe von Fernwärme durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 31 Elektrizität

Grundpreis pro Gebäude	Fr.	2'000.00
Zusätzlich pro Kunde bis 40 A	Fr.	2'500.00
bis 63 A	Fr.	3'500.00
bis 80 A	Fr.	4'500.00
bis 100 A	Fr.	5'500.00
bis 125 A	Fr.	6'500.00
bis 150 A	Fr.	7'500.00
bis 200 A	Fr.	8'500.00

⁷ Entspricht dem Anhang der Sondergebrauchsverordnung, LS 700.3

- a.) Nachträglicher Einbau einer Hausanschluss- oder Bezügersicherung mit höherem Ampèrewert wird nachträglich eine Hausanschluss- oder Bezügersicherung mit höherem Ampèrewert eingebaut, ist die Differenz zwischen der ursprünglichen und der erhöhten Grundgebühr nachzahlen.
- b.) Nachträglicher Einbau einer Hausanschluss- oder Bezügersicherung mit niedrigerem Ampèrewert beim Einbau einer Hausanschluss- oder Bezügersicherung mit niedrigerem Ampèrewert werden keine Kosten rückerstattet.

Art. 32 Wasser

Grundpreis pro Gebäude	Fr.	2'000.00
Zusätzlich pro Bezugseinheit (zusätzliche Wohnung usw.)	Fr.	2'500.00

Art. 33 Wärmeverbund

1. In der einmalig zu leistenden Anschlussgebühr ist die Lieferung und Montage der normierten, vorgefertigten Fernwärme-Übergabestation (Primärteil) mit der Regulierung für die Heizgruppe inbegriffen. Der Hausanschluss ab der Fernwärmeleitung ist ebenfalls inbegriffen. Die Kosten für die Sekundärseite, Heizgruppe und den individuellen Warmwassererwärmer gehen zu Lasten des Wärmebezügers.
2. Die jeweilige Anschlussgebühr wird nicht objektspezifisch erhoben. Sie richtet sich nach dem Anschlusswert in Kilowatt (kW) bzw. der erforderlichen, bestellten Wassermenge.
3. Die Anschlussgebühr ist wie folgt abgestuft:

1 - 15 kW	Fr.	18'000.00
16-20 kW	Fr.	20'000.00
21-30 kW	Fr.	21'900.00
31-40 kW	Fr.	24'700.00
41-60 kW	Fr.	29'500.00
61-100 kW	Fr.	47'500.00
101-200 kW	Fr.	66'500.00

Alle Angaben exkl. MwSt., diese werden auf den Anschlussgebühren Wärmeverbund erhoben.

Art. 34 Siedlungswässerung

Grundpreis pro Gebäude	Fr.	2'000.00
Zusätzlich pro Bezugseinheit (zusätzl. Wohnung usw.)	Fr.	2'500.00

Alle Angaben exkl. MwSt., diese werden auf den Anschlussgebühren Siedlungsentwässerung erhoben.

11. Grundgebühr

Art. 35 Wasser

a.) Grundgebühr pro Jahr

Erste Wasseruhr	Fr.	25.00
jede weitere Wasseruhr	Fr.	50.00

b.) Nachträglicher Einbau einer Wasseruhr

Wird nachträglich eine Wasseruhr eingebaut, gilt die zusätzliche Grundgebühr ab dem Einbau dem folgenden Monat.

c.) Ausbau einer Wasseruhr

Wird eine Wasseruhr entfernt, erfolgt die Verrechnung der Grundgebühr ab dem der Meldung folgenden Monat.

Art. 36 Fernwärme

Es wird keine Grundgebühr erhoben.

Art. 37 Abwasser

Es wird keine Grundgebühr erhoben.

Art. 38 Kehricht

a.) Grundgebühr pro Jahr

Einpersonenhaushalt	Fr.	75.00
Mehrpersonenhaushalt	Fr.	150.00
Einfacher Gewerbetarif	Fr.	75.00
Doppelter Gewerbetarif	Fr.	150.00

12. Verbrauchspreise

Die Verbrauchspreise werden als Mengenpreise aufgrund des gemessenen Stroms bzw. Wassers (Verbrauch in m³), unabhängig von der Bezugsquelle erhoben.

Art. 39 Elektrizität

Gemäss separatem Tarifblatt.

Vorbehalten bleiben Naturstromlieferungen der EKZ.

Art. 40 Wasser

Verbrauchspreis	Fr.	1.50	pro gemessene m ³ Wasser
-----------------	-----	------	-------------------------------------

Art. 41 Fernwärme

Verbrauchspreis bis und mit Lieferjahr 23/24	Fr.	0.15	pro gemessene Wärmeeinheit
Verbrauchspreis ab Lieferjahr 24/25	Fr.	0.16	pro gemessene Wärmeeinheit

Art. 42 Siedlungsentwässerung

Verbrauchspreis	Fr.	2.70	pro gemessene m ³ Wasser
-----------------	-----	------	-------------------------------------

Art. 43 Kehricht

Gem. Angaben Zweckverband Kehrichtorganisation Wyland			
---	--	--	--

Art. 44 Deponiegebühr Grube oberer Boden

Gebühr	Fr.	8.00	pro m ³
--------	-----	------	--------------------

13. Administrative Bestimmungen

1. Rekurse gegen Anordnungen des Gemeinderates sind dem Bezirksrat einzureichen.
2. Änderungen an dieser Verordnung unterliegen der Zustimmung des Gemeinderates.
3. Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung erlöschen alle früheren Bestimmungen

Genehmigt durch den Gemeinderat am 30. Mai 2023.

Der Präsident
gez. Beat Schmid

Der Gemeindeschreiber
gez. Sandro Stoll